

1.1 Nicht autorisierte Transaktionen

1.1.1 **Ist dieser Kreditrahmen durch die Bank des Zahlungsempfängers mit Eigenkapital zu hinterlegen?**

Antwort: Frage ist für Implementierung nicht relevant.

1.2 Mandaterstellung

1.2.1 **Dürfen im Kann-Teil des Papiermandats die Zeilen 17 bis 20 physisch weggelassen werden.**

Antwort: Ja, denn die Felder sind optional.

1.3 Mustermandate des ZKA

1.3.1 **Die Angaben zum Zahlungsempfänger enthalten nicht die in den Rule-Books vorgeschriebenen Bezeichnungen ("field identifiers"). Führt diese Abweichung von den Vorschriften zu einem ungültigen Mandat?**

Antwort: Nein, die Angaben sind auch ohne Feldbezeichner eindeutig.

1.3.2 **Die Angaben zum Zahlungsempfänger erfolgen nicht in der vorgeschriebenen Reihenfolge. Führt diese Abweichung von den Vorschriften zu einem ungültigen Mandat?**

Antwort: Nein.

1.3.3 **Beim Kombimandat werden Mandatsangaben mit der Einzugsermächtigung vermischt. Führt diese Abweichung von den Vorschriften zu einem ungültigen Mandat?**

Antwort: Nein.

1.3.4 **Bei der B2B-Lastschrift bezieht sich die obige Bestimmung lediglich auf die Zeilen 1 - 16 (siehe Vorgängerfrage). Gibt es hierfür einen betriebswirtschaftlichen Hintergrund?**

Antwort: Frage unklar

1.3.5 **Aus dem Mandatstext muss klar hervorgehen, wie das Mandat zurückzusenden ist. Diese Angabe fehlt bei den Mustermandaten. Führt diese Abweichung von den Vorschriften zu einem ungültigen Mandat?**

Antwort: Die Adresse des Zahlungsempfängers ist bereits in den Mustertexten beispielhaft enthalten.

1.4 Pre-Notification (Vorabankündigung)

1.4.1 **Kann die Pre-Notification (Vorabankündigung) auch durch eine SEPA-Überweisung über 0,01 EUR erfolgen?**

Antwort: Nein, Überweisungen dienen nur dem Zahlungsverkehr und nicht der Nachrichtenübermittlung.

1.5 Preise

- 1.5.1 Welche Aktivitäten der Zahlungspflichtigen-Bank bzw. Zahlungsempfängerbank werden zusätzlich bepreist werden?**
- a) Rückgaben nach mehr als 8 Wochen durch den Zahlungspflichtigen**
 - b) Qualifiziertes Sperren des Kontos des Zahlungspflichtigen gegen SDD (Black-Listen, White-Listen, Beschränkung von Anzahl und Häufigkeit)**
- Antwort:* Die Preisgestaltung obliegt dem einzelnen Kreditinstitut.

- 1.6 VERORDNUNG (EG) Nr. 1781/2006
- Antwort:* Die Verordnung betrifft nur den Interbankenbereich und ist somit für die SEPA-Implementierung bei Endnutzern nicht relevant.

- 1.7 Inkompatibilitäten ZKA - SCL
- Antwort:* Da es sich hierbei um Besonderheiten in den Vorgaben für den SEPA-Clearer der Deutschen Bundesbank handelt, sollte eine Klärung direkt mit der Bundesbank erfolgen. Diese Frage ist für die Implementierung bei Endnutzern nicht relevant.